

# Hausordnung für das Theater Dortmund

## -Teil A: Zugangskontrolle -

### 1. Geltungsbereich

Die Hausordnung für das Theater Dortmund – Teil A: Zugangskontrolle - gilt für

- a) alle Personen, die ständig oder vorübergehend beim Theater Dortmund beschäftigt sind,
  - b) alle sonstigen Personen, die mit Arbeiten im Theatergebäude beauftragt sind,
- sowie für Gäste und Besucher außerhalb der Zuschauerbereiche.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

Jedes Mitglied des Theater Dortmund hat zur Sicherung der Vorstellungen, zur Vermeidung von Unfällen und zur Wahrung des äußeren Ansehens nach besten Kräften beizutragen.

### 3. Zugangsregelung

- 3.1 An der Pforte Kuhstraße 12 wird der Zugang zum Theater Dortmund kontrolliert. Hierzu ergehen gesonderte Anweisungen an die Beschäftigten der Pforte.
- 3.2 Betriebsangehörigen ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Betriebsräumen nur in dienstlichen Angelegenheiten gestattet. Der Zugang außerhalb der Dienstzeit bedarf der Zustimmung der Theaterleitung oder deren Beauftragten.
- 3.3 Mitglieder des Orchesters, der Statisterie, des Extra-Chores, der künstlerisch eingesetzten Gäste, der Brand- und Sicherheitswachen u.ä. Personen gelten in diesem Zusammenhang als Betriebsangehörige.
- 3.4 Begleitpersonen von Betriebsangehörigen ist der Aufenthalt in den Betriebsräumen und Garderoben untersagt. Der Zugang zur Kantine in Begleitung ist gestattet.
- 3.5 Der Hauszugang für Gäste und am Hause Nichtbeschäftigte erfolgt nach Eintrag in das Besucherbuch.
- 3.6 Beauftragte der Stadt sind nach vorheriger Ankündigung berechtigt, das Haus zu betreten.
- 3.7 Besucher (Handels- u. Firmenvertreter u.ä.) werden vom Besuchten beim Pfortner abgeholt und während des gesamten Aufenthalts im Hause begleitet. Der Hauszugang ist nach Eintrag im Besucherbuch gestattet. Besucher erhalten an der Pforte einen entsprechenden Besucherausweis, der beim Verlassen Gebäudes dort wieder abzugeben ist.
- 3.8 Besuchergruppen (Hausführungen) werden durch kundiges Personal begleitet. Diese Führungen werden von der Theaterleitung oder deren Beauftragten genehmigt.

Soweit die Bühnen- oder Werkstattbereiche berührt werden, sind die Termine mit der Technischen Leitung abzustimmen.

- 3.9 Firmenpersonal mit Reparatur-/Wartungsauftrag dürfen nach Rücksprache mit der zuständigen Abteilung oder der Technischen Leitung die entsprechenden Betriebsstellen/Räumlichkeiten nach namentlichen Eintrag aller Personen im Firmenbuch betreten.

Auch das Verlassen des Gebäudes ist im Firmenbuch einzutragen.

- 3.10 Sonstige Personen bedürfen einer ausdrücklichen Zugangserlaubnis durch die Theater- / Technische Leitung. Der Besuch ist im Besucherbuch zu registrieren.

## 4. Verhalten im Gebäude

- 4.1 Ein- und Ausgang ist der Bühneneingang an der Pforte Kuhstraße 12, für Mitglieder des Schauspiels gilt als Ein- und Ausgang auch der Bühneneingang Hiltropwall. Die Benutzung anderer Türen wie Laderampen, Notausgänge und Foyertüren ist nicht gestattet.

- 4.2 Alle Außentüren sind mit Ausnahme kurzfristiger Ladearbeiten ständig geschlossen zu halten. Während der Öffnung ist sicherzustellen, dass ein unbefugter Zugang ausgeschlossen wird.

- 4.3 Bei Verlassen der Räume sind die Türen und Fenster zu verschließen. Licht und nicht erforderliche Stromquellen müssen abgeschaltet werden.

- 4.4 Für mitgebrachtes Inventar wird keine Haftung übernommen. Im eigenen Interesse sind Wertsachen zu verschließen.

- 4.5 Lasten dürfen in Personenaufzügen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Technischen Leitung befördert werden.

- 4.6 Schlüssel werden von den Pförtnern ausgegeben und sind bei Verlassen des Hauses dem Pförtner wieder auszuhändigen.

## 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Hausordnung für das Theater Dortmund – Teil A: Zugangskontrolle - ist in allen Abteilungen zur Ansicht ausgehängt.

Sie kann außerdem bei der Verwaltung und beim Pförtner eingesehen werden.

- 5.2 Alle MitarbeiterInnen werden hiermit aufgefordert, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen.

- 5.3 Verstöße gegen die Hausordnung für das Theater Dortmund – Teil A: Zugangskontrolle - können arbeitsrechtlich verfolgt werden.

- 5.4 Diese Hausordnung für das Theater Dortmund – Teil A: Zugangskontrolle - gilt ab sofort.

Dortmund, den 30.November 2004

Albrecht Döderlein  
Geschäftsführender Direktor